

Aktenzeichen: 3 AZR 73/82
Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 12. April 1983
- Az. 3 AZR 73/82 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 12. April 1983
 Krefeld - Az. 4 Ca 2816/80 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 23. Dezember 1981
 Düsseldorf - Az. 5 Sa 487/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Aufnahme eines unterbrochenen Rechtsstreits im Konkurs

Gesetz: ZPO § 240, § 249 Abs. 2; KO §§ 10, 11, § 69, §§ 138 ff.

Leitsätze:

1. Klagt ein Arbeitnehmer auf Feststellung, daß der Widerruf einer Versorgungszusage unwirksam sei, so wird der Rechtsstreit durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Arbeitgebers unterbrochen.
2. Der Konkursverwalter kann einen solchen Rechtsstreit erst aufnehmen, wenn der Wert der Anwartschaft als Zahlungsanspruch zur Konkurstabelle angemeldet ist. Das gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer bei Eröffnung des Konkursverfahrens bereits in erster Instanz ein Feststellungsurteil erstritten hatte, das noch nicht zugestellt war.



3 AZR 73/82

5 Sa 487/81 Düsseldorf

Verkündet am
12. April 1983

IM NAMEN DES VOLKES !

Sürig,

URTEIL

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.



hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. April 1983 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Zieglwalner und Schoden für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 23. Dezember 1981 - 5 Sa 487/81 - wird verworfen.
2. Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten in der Revisionsinstanz nur noch darüber, ob eine der Klägerin erteilte Versorgungszusage wirksam widerrufen worden ist.

Die Klägerin trat im Jahre 1969 als kaufmännische Angestellte in die Dienste der später in Konkurs gefallenen J K Damenoberbekleidungs-GmbH. Ihr oblag die Buchhaltung, sie hatte Einzelkontovollmacht und war verantwortlich für das Personalwesen. Anfang des Jahres 1980 geriet das Unternehmen in wirtschaftliche Schwierigkeiten. Die bisherigen Gesellschafter veräußerten ihre Geschäftsanteile. Außerdem kam es zu einem Wechsel der Geschäftsführung. Die Befugnisse der Klägerin wurden eingeschränkt. Im November 1980 kündigte die K -GmbH das Arbeitsverhältnis mit der Klägerin, da sie sich Anweisungen der Ge-



schäftsführung widersetzt und auch sonst mehrfach gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen verstoßen habe. Mit Schreiben vom 26.Januar 1981 widerrief die K -GmbH die der Klägerin am 1.Dezember 1972 erteilte Versorgungszusage unter Hinweis auf ihre allgemeinen Versorgungsbestimmungen. Darin hatte sie sich vorbehalten, ihre Versorgungszusagen unter näher beschriebenen Voraussetzungen zu ändern oder die Leistungen zu kürzen oder einzustellen.

Die Klägerin hat gegen die K -GmbH Kündigungsschutzklage erhoben und eine Sonderzahlung für das Jahr 1980 verlangt. Sie hat ferner die Auffassung vertreten, der Widerruf der Versorgungszusage sei unwirksam, insbesondere treffe es nicht zu, daß sie irgendwelche Verfehlungen begangen oder ihre Pflichten als Arbeitnehmerin verletzt habe.

Die Klägerin hat, soweit für das Revisionsverfahren noch von Interesse, beantragt

festzustellen, daß der durch die Beklagte mit Einschreiben vom 26.Januar 1981 ausgesprochene Widerruf der Versorgungszusage vom 1.Dezember 1972 unwirksam sei und die Versorgungszusage zugunsten der Klägerin weiterbestehe.

Die beklagte K -GmbH hat um Abweisung der Klage gebeten und die Auffassung vertreten, nach ihren Versorgungsbestimmungen sei der Widerruf der Versorgungszusage gerechtfertigt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage durch Urteil vom 18.Februar 1981 in vollem Umfang stattgegeben. Das Urteil wurde der K -GmbH am 16.März 1981 zugestellt. Nach Verkündung und vor



Zustellung des Urteil wurde am 3.März 1981 das Konkursverfahren über das Vermögen der K -GmbH eröffnet. Mit Schriftsatz vom 27.April 1981 erklärte der Konkursverwalter, er nehme den infolge der Eröffnung des Konkurses unterbrochenen Rechtsstreit auf. Zugleich legte er gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berufung ein. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung als unbegründet zurückgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Konkursverwalter die Abweisung der Klage, soweit sie sich gegen den Widerruf der Versorgungszusage richtet.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unzulässig.

I. Durch die Eröffnung des Konkursverfahrens ist der Rechtsstreit zwischen der Klägerin und der K -GmbH unterbrochen worden. Die Unterbrechung dauert an. Während der Unterbrechung vorgenommene Prozeßhandlungen und damit auch die Revision des Beklagten sind der anderen Partei gegenüber ohne rechtliche Wirkung (§ 249 Abs. 2 ZPO).

1. Gemäß § 240 ZPO wird im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer Partei jedes anhängige Verfahren unterbrochen, soweit es die Konkursmasse betrifft. Das Begehren der Klägerin, die Unwirksamkeit des Widerrufs der ihr erteilten Versorgungszusage festzustellen, betrifft die Konkursmasse. Die von der Klägerin vertretene Auffassung, der Widerruf berühre den Konkurs nicht, die Gemeinschuldnerin selbst könne den Rechts-



streit weiterführen, trifft nicht zu.

a) Richtig ist, daß ein Rechtsstreit dann nicht gemäß § 240 ZPO unterbrochen wird, wenn der geltendgemachte Anspruch in keiner Beziehung zur Konkursmasse steht. Das kann der Fall sein bei nichtvermögensrechtlichen Ansprüchen oder konkursfreien Vermögensrechten (vgl. Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht, 13. Aufl., § 127 II 1, S.753). Konkursfrei ist eine Forderung, wenn sie schon vor Klageerhebung vom Konkursverwalter freigegeben worden ist oder ein Gläubiger ausdrücklich auf die Teilnahme am Konkursverfahren verzichtet hat (vgl. BGHZ 25, 395, 398 ff.; Stein/Jonas/Pohle, ZPO, 19. Aufl., § 240 Anm. I 2). Im vorliegenden Rechtsstreit haben weder der Konkursverwalter die Freigabe noch die Klägerin den Verzicht auf die Teilnahme am Konkurs erklärt. Ein Verzicht der Klägerin liegt insbesondere nicht in dem Prozeßvortrag, der Feststellungsantrag betreffe nicht die Konkursmasse. Hiermit hat die Klägerin lediglich eine Rechtsauffassung zum Ausdruck gebracht.

b) Eine Unterbrechung nach § 240 ZPO tritt auch dann ein, wenn der Streitgegenstand in einer nur mittelbaren Beziehung zur Konkursmasse steht, z. B. bei Feststellungsklagen, die der Vorbereitung eines die Konkursmasse betreffenden Anspruchs dienen (BGH LM Nr. 4 zu § 146 KO; Rosenberg/Schwab, aaO, S. 753 Fußnote 8; Stein/Jonas/Pohle, aaO, § 240 Anm. I 2; Mentzel/Kuhn/Uhlenbruck, KO, 9. Aufl., Vorbemerkungen zu §§ 10 bis 12 KO Rz 10; Böhle/Stammschräder/Kilger, KO, 13. Aufl., § 10 Anm. 1 c). Dies gilt auch für eine Feststellungsklage, die den Bestand einer



Ruhegeldanwartschaft klären soll. Fällt der Versorgungsschuldner in Konkurs, so verwandelt sich die Anwartschaft in einen Zahlungsanspruch, der nach § 69 KO zu schätzen und zu beziffern ist (Urteile des Senats BAG 24, 204 = AP Nr. 9 zu § 61 KO, zu I 5 der Gründe - sowie vom 8. Dezember 1977 - 3 AZR 324/76 - AP Nr. 10 zu § 61 KO, zu 1 c der Gründe). Die Feststellungsklage betrifft daher ein in mittelbarer Beziehung zur Konkursmasse stehendes Recht. Sie dient der Klärung, ob ein Anspruch gegen die Konkursmasse dem Grunde nach besteht. Diese Beziehung reicht aus, die Unterbrechung durch die Eröffnung des Konkurses eintreten zu lassen.

2. Die Unterbrechung dauert gemäß § 240 ZPO an, bis der Rechtsstreit nach den für den Konkurs geltenden Vorschriften aufgenommen oder das Konkursverfahren aufgehoben wird. Eine Aufhebung des Konkursverfahrens ist bisher nicht erfolgt. Der Konkursverwalter hat den Rechtsstreit auch nicht nach den konkursrechtlichen Vorschriften wirksam aufgenommen.

a) Die Konkursordnung sieht die Aufnahme eines unterbrochenen Rechtsstreits durch den Konkursverwalter nur in bestimmten, im Gesetz besonders geregelten Fällen vor (vgl. §§ 10, 11 und 146 KO). Keiner der gesetzlichen Aufnahmetatbestände ist erfüllt.

Ein Recht des Konkursverwalters zur Aufnahme gemäß § 10 KO scheitert daran, daß es sich hier nicht, wie die Vorschrift verlangt, um einen Aktivprozeß des Gemeinschuldners handelt; die K -GmbH war lediglich Beklagte. § 11 KO gewährt ein Auf-



nahmerecht, wenn auf Aussonderung, abgesonderte Befriedigung oder Befriedigung als Masseschuld geklagt wird. Auch hiernach konnte der Beklagte den Prozeß nicht aufnehmen. Der nach § 69 KO festzustellende Zahlungsanspruch aus einer Versorgungsanwartschaft ist in keiner Weise bevorrechtigt, sondern eine einfache Konkursforderung (vgl. die erwähnten Urteile vom 16. März 1972 und 8. Dezember 1977, aaO). Schließlich besteht nach § 146 Abs. 6 KO ein Aufnahmerecht des Konkursverwalters hinsichtlich solcher Konkursforderungen, für die ein mit der Vollstreckungsklausel versehener Schuldtitel, ein Endurteil oder ein Vollstreckungsbescheid vorliegt. Diese Voraussetzung ist ebenfalls nicht erfüllt.

b) Allerdings hatte die Klägerin bei Eröffnung des Konkursverfahrens bereits in erster Instanz obsiegt. Es erscheint jedoch fraglich, ob ein Urteil, das lediglich die Unwirksamkeit des Widerrufs der Versorgungszusage feststellt, den Anforderungen des § 146 KO genügt, oder ob nicht zumindest eine bezifferbare Forderung festgestellt sein muß (wegen der unterschiedlichen Auffassungen in der Literatur vgl. Jäger/Lent, KO, 8. Aufl., § 146 Anm. 35; Mentzel/Kuhn/Uhlenbruck, aaO, § 146 Rz 29; Stein/Jonas/Pohle, aaO, § 240 Anm. II 3; Rosenberg/Schwab, aaO, § 127 II 2 b, S. 754; Wieczorek, ZPO, 2. Aufl., § 240 Anm. H II b 2). Im vorliegenden Rechtsstreit kann die Frage unentschieden bleiben. Die Aufnahme des Rechtsstreits durch den Beklagten scheitert schon daran, daß ein aus dem erstinstanzlichen Feststellungsurteil gemäß § 69 KO abzuleitender Zahlungsanspruch nicht ohne die Erfüllung weiterer förmlicher Voraussetzungen im



Konkurs geltend gemacht werden könnte.

Nach §§ 138 ff. KO können Konkursforderungen an die Schuldenmasse nur in einem besonders geregelten Verfahren verfolgt werden. Es bedarf der fristgebundenen Anmeldung, der Prüfung der Forderung in einem besonderen Prüfungstermin und schließlich der Feststellung der Forderung zur Konkurstabelle (§§ 138, 141, 145 KO). Bleiben Forderungen streitig, so ist es dem Gläubiger überlassen, auf Feststellung der Forderung zur Konkurstabelle zu klagen (§ 146 Abs. 1 KO). War bei der Eröffnung des Konkursverfahrens bereits ein Rechtsstreit über die - angemeldete und streitig gebliebene - Forderung anhängig, dann kann die Feststellung durch Aufnahme des Rechtsstreits weiterverfolgt werden (§ 146 Abs. 3 KO). Demgemäß kann auch der Konkursverwalter im Falle eines gegen die Konkursmasse ergangenen Endurteils den Rechtsstreits nur aufnehmen, wenn eine Forderung an die Konkursmasse streitig geblieben ist. Die Forderung muß also angemeldet und bestritten worden sein. Ist die Forderung nicht angemeldet und demgemäß auch nicht bestritten worden, so kann sie weder vom Gläubiger nach § 146 Abs. 1 KO noch vom Konkursverwalter nach § 146 Abs. 6 KO durch Fortsetzung des anhängigen Rechtsstreits geltend gemacht werden. Der Grund dafür liegt auf der Hand: Nur Forderungen, die angemeldet und festgestellt sind, können als Konkursforderungen aus der Schuldenmasse befriedigt werden. Der Konkursverwalter hat kein schutzwürdiges Interesse, einen Rechtsstreit fortzusetzen, der weder eine vorweg zu befriedigende Forderung betrifft (§§ 10, 11 KO) noch zur Konkurstabelle angemeldet worden und bestritten geblieben ist (vgl.z.B.



Mentzel/ Kuhn/Uhlenbruck, aaO, § 146 Rz 20; Jäger/Lent, aaO, § 146 Anm. 31).

3. Die trotz fortbestehender Unterbrechung eingelegte Revision des Konkursverwalters ist eine nach § 249 Abs. 2 ZPO unwirksame Prozeßhandlung. Dieser Mangel ist nicht durch Genehmigung oder rügelose Einlassung der Klägerin geheilt worden. Die Klägerin hat sich gegen die Aufnahme des Verfahrens und die Einlegung der Berufung damit verteidigt, daß nicht der Konkursverwalter, sondern die Gemeinschuldnerin weiterhin passiv legitimiert sei. Sie hat damit die Prozeßführung durch den Beklagten gerügt, so daß ihre weiteren Ausführungen zur Sache nur als hilfsweises Vorbringen anzusehen sind. Daß die Klägerin die Rüge mit einer unzutreffenden Rechtsansicht begründet hat, ändert nichts daran, daß sie die Prozeßführung des Konkursverwalters ersichtlich ablehnen wollte. Ausgehend von ihrer Ansicht, der Rechtsstreit sei nicht unterbrochen, sondern könne gegen die K -GmbH fortgesetzt werden, hatte die Klägerin keinen Anlaß, nochmals die Aufnahme des Rechtsstreits durch den Konkursverwalter zu beanstanden.

II. Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Senat die Auffassung vertreten, der Beklagte sei nicht befugt gewesen, den Rechtsstreit aufzunehmen, da Gegenstand des den Widerruf der Versorgungszusage betreffenden Klageantrags nur eine einfache Konkursforderung sein könne und die Klägerin ihre Forderung zunächst beziffern und zur Konkurstabelle anmelden müsse. Gleichwohl hat das Landesarbeitsgericht die Berufung des Beklagten als zulässig erachtet, da es dem Konkursverwalter gestattet sein



müsse, durch die Einlegung der Berufung den Schein der Wirksamkeit der Zustellung des erstinstanzlichen Urteils zu beseitigen.

Ob dieser Auffassung gefolgt werden kann, erscheint fraglich. Um den Schein der Wirksamkeit einer nach Eröffnung des Konkurses erfolgten Zustellung zu beseitigen, hätte gegebenenfalls der Hinweis des Konkursverwalters an das Gericht und die Beteiligten genügt, daß gemäß § 240 ZPO eine Unterbrechung des Verfahrens eingetreten sei (vgl. aber auch BGHZ 50, 397, 400). Die Frage kann jedoch letztlich auf sich beruhen. Das Berufungsgericht hat nämlich nicht in der Sache selbst entschieden, sondern ebenfalls angenommen, die Aufnahmeerklärung des Konkursverwalters sei unwirksam. Ein Schein der wirksamen Zustellung konnte jedenfalls nach Erlaß des Urteils des Berufungsgerichts und bei Einlegung der Revision des Konkursverwalters nicht mehr bestehen. Die Revision war daher als unzulässig zu verwerfen, und zwar auch dann, wenn man die Einlegung der Berufung aus Rechtscheingründen noch für zulässig hält.

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Griebeling

Zieglwalner

Schoden



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)